

# **TAXEN-Ordnung** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl I S. 370) wird verordnet:**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Eltville am Rhein
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Bereitstellen von Taxen**

- (1) Das Bereitstellen ist nur den für das Pflichtfahrgebiet Eltville genehmigten Taxen auf gekennzeichneten Taxenplätzen erlaubt. Für das Bereitstellen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenplätzen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Taxen müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften in einem sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäckes dürfen im Kofferraum des Fahrzeuges außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen und einem Ersatzrad keine weiteren Gegenstände aufbewahrt werden. Das Fahrpersonal soll durch geeignete Kleidung zu erkennen sein.

## **§ 3**

### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze sind mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Fahrer eines für das Pflichtfahrgebiet Eltville genehmigten Taxis ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Ordnung auf den Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist sofort durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Alle Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss ihm von den übrigen Taxifahrern sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis müssen bei bestätigten Funkaufträgen die Abfahrt zu dem Fahrgast unverzüglich auf dem verkehrsgünstigsten Wege durchführen.
- (4) Taxen dürfen auf dem Taxenplatz nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.

### **§ 5**

#### **Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.



- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt oder geändert wird oder ihn selbst aufstellen oder ändern.
- (3) Jedes im Pflichtfahrgebiet konzessionierte Taxi ist mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer von wenigstens 8 Stunden i.S.d. § 2 der Taxenordnung bereitzuhalten.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und –fahrern einzuhalten
- (5) Quittungsblöcke und Straßenverzeichnis sind in jedem Taxi mitzuführen. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Fahrstrecke und der zugeteilten Ordnungsnummer auszustellen.
- (6) Taxifahrer müssen ständig Wechselgeld in Höhe von mind. 50,00 € mitführen.

## **§ 6**

### **Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 02.06.2004

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Bernhard Hoffmann  
Bürgermeister